

Prof. Dr. Christoph Hommerich
Dipl.-Soz. Nicole Reiß

- Auszug -

Marktanalyse zum
Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
- die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern
und Übersetzern -

im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz

unter Mitwirkung von
Dr. Thomas Ebers
Friederike Riedel, M.A.

Bergisch Gladbach, Mai 2010

1 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse

Zielsetzung der Untersuchung

Ziel der „Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – Die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern“ ist es, die gegenwärtige Abrechnungspraxis von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern bei der Erbringung außergerichtlicher Leistungen zu ermitteln.

Im Einzelnen zu erfassen sind Abrechnungseinheit und Höhe der Leistungshonorare sowie der Umgang mit Nebenkosten. Im Rahmen der Analyse richtet sich der Fokus auf die Identifikation der „marktüblichen“ Abrechnung je Berufsgruppe.

Darüber hinaus sollen die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse zur „marktüblichen“ Vergütung in Beziehung zu der im JVEG geregelten Vergütung dieser Berufsgruppen gesetzt werden. Ziel dieser Gegenüberstellung ist es, dem Auftraggeber und den Entscheidungsträgern im Bund und in den Ländern eine fundierte Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob und wenn ja, in welchen Bereichen eine Anpassung des JVEG an die außergerichtliche Vergütungspraxis sachgerecht ist.

Aufbau der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in eine Hauptuntersuchung sowie zwei ergänzende Recherchen.

Kernstück der Untersuchung ist die schriftliche Befragung von 13.323 Sachverständigen, 1.779 Dolmetschern und 3.344 Übersetzern zu ihrer außergerichtlichen Vergütungspraxis.

Die schriftliche Befragung der Dolmetscher und Übersetzer wird ergänzt um eine Recherche zur außergerichtlichen Vergütung in großen Dolmetscher- und Übersetzerbüros.

Die zweite Recherche befasst sich mit der Nutzung der Möglichkeit von Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG durch die Landesjustizbehörden.

**Schriftliche Befragung:
Ablauf und Resonanz**

Im Rahmen der schriftlichen Befragung wurden Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer dazu befragt, wie sie außergerichtliche Leistungen abrechnen. Die Befragung erfolgte mit Bezug auf das Sachgebiet bzw. die Sprachkombination des Befragten. Sachverständige mit mehreren Sachgebieten und Sprachmittler mit mehreren Sprachkombinationen wurden zu jedem Sachgebiet / jeder Sprachkombination befragt.

Die Befragung fand im Zeitraum von Mai bis August 2009 statt. Die Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer hatten die Möglichkeit, sich postalisch, per Fax oder Online an der Befragung zu beteiligen.

An der Befragung nahmen 4.067 Sachverständige (Rücklaufquote: 31%) teil. Sie füllten 5.132 Fragebögen aus. Auf Seiten der Sprachmittler beteiligten sich 191 Dolmetscher (Rücklaufquote: 11%) und 466 Übersetzer (Rücklaufquote: 14%) an der Befragung. Sie schickten 231 (Dolmetscher) bzw. 752 Fragebögen (Übersetzer) zurück.

**Ergebnisse der
schriftlichen Befragung
der Sachverständigen**

**Art der Abrechnung
des Leistungshonorars**

Sachverständige rechnen bei außergerichtlichen Aufträgen sowohl auf der Basis von Stundensätzen als auch über Pauschalhonorare ab. 48% der Befragten geben an, sich für außergerichtliche Leistungen ausschließlich auf der Basis von Stundensätzen vergüten zu lassen. Bei 47% erfolgt die Leistungshonorierung teils auf Stundensatzbasis, teils über Pauschalhonorare.

Ausschließlich auf der Basis von Pauschalhonoraren rechnen 5% der Sachverständigen ihre außergerichtlichen Leistungen ab. Die Kalkulation der Pauschalhonorare erfolgt bei der Mehrheit der Sachverständigen

(69%) auf der Basis eines Stundensatzes.

Differenziert nach Sachgebieten zeigt sich, dass ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Art der Abrechnung des Leistungshonorars und dem Sachgebiet besteht.

**Bindung an eine
Gebührenordnung**

13% der Sachverständigen sind bei Abrechnung außergerichtlicher Leistungen an eine Gebührenordnung gebunden. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), nach der sich 83% der an eine Gebührenordnung gebundenen Sachverständigen richten müssen. Sie gilt vor allem für Sachverständige in den Sachgebieten „Bewertung von Immobilien“, „Akustik, Lärmschutz“ sowie „Mieten und Pachten“.

Häufig besteht eine Bindung an eine Gebührenordnung zudem in den Sachgebieten „Vermessungs- und Katasterwesen“ (Kostenordnung für Leistungen von Katasterbehörden und Vermessungsingenieuren) sowie „Kraffahrzeugschäden und -bewertung“ (Gebührenordnung aus dem Kfz-Bereich, z.B. BVSK, TÜV etc.).

Ein Vergleich der Leistungshonorare der an eine Gebührenordnung gebundenen Sachverständigen mit den Stundensätzen der übrigen Befragten ergibt, dass die durch eine Gebührenordnung geregelten Honorare nicht signifikant von den frei verhandelten Honoraren abweichen.

**Verwendung fester oder
variabler Stundensätze**

50% der Sachverständigen berechnen ihr Leistungshonorar auf der Grundlage fester Stundensätze. Die andere Hälfte verwendet variable Stundensätze.

Sachverständige mit variablem Stundensatz geben an, die Höhe des angesetzten Stundensatzes hänge ab von:

- der Schwierigkeit der zu erbringenden Leistung (82%),

- der Dringlichkeit der Erledigung (51%) sowie
- der Art des Auftraggebers (44%).

Überdurchschnittlich häufig werden variable Stundensätze vor allem in den Sachgebieten „Altlasten und Bodenschutz“ (80%) sowie „Forstwirtschaft“ (75%) verwendet.

Ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Sachverständigen, die ihre Leistung anhand eines festen Stundensatzes abrechnen, ist in erster Linie in den Sachgebieten „Fahrzeugbau“ (77%) und „Kunst und Antiquitäten“ (76%) festzustellen.

**Vergleich der
außergerichtlichen
Abrechnungspraxis
mit der Vergütung
nach JVEG**

Ein Vergleich der gegenwärtigen außergerichtlichen Stundensätze der Sachverständigen mit den Honorargruppen des JVEG zeigt, dass die außergerichtliche Vergütung die Vergütung nach JVEG übersteigt. Dieses Ergebnis gilt unabhängig vom Sachgebiet.

Es bestehen teilweise hohe Differenzen zwischen den „marktüblichen“ Stundensätzen und den im JVEG festgeschriebenen Honoraren. Die größte Abweichung besteht im Sachgebiet „Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Fahrzeugunfällen“, in dem die außergerichtliche Vergütung 80% über der Vergütung nach JVEG liegt. Die geringste Differenz zwischen außergerichtlichem Stundensatz und Honorar nach JVEG besteht im Sachgebiet „Fahrzeugbau“: Hier übersteigt die außergerichtliche Vergütung das JVEG-Honorar um 13%.

Dieses Ergebnis zeigt, dass eine Neuordnung der Sachgebiete zu den Honorargruppen erforderlich ist, wenn sich die Vergütung nach JVEG an der Vergütung der Sachverständigen auf dem freien Markt orientieren soll.

Eine Orientierung an der außergerichtlichen Vergütung bedeutet zwar nicht, dass die Leistungshonorare nach JVEG der „marktüblichen“ Vergütung exakt entsprechen müssen. Weicht die Vergütung nach JVEG

jedoch von der „marktüblichen“ Vergütung ab, sollte diese Abweichung allerdings in allen Sachgebieten gleich oder ähnlich hoch ausfallen.

Szenarioberechnung zur Neugruppierung der Sachgebiete

Im Rahmen der Analyse der außergerichtlichen Vergütung von Sachverständigen wurde eine eigene Methodik entwickelt, anhand derer eine Gruppierung der Sachgebiete auf der Grundlage der in diesen Sachgebieten „marktüblichen“ Stundensätze zu Vergütungsgruppen vorgenommen wurde.

Die Methode sieht vor, Vergütungsgruppen zu bilden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die mittleren Stundensätze der in einer Vergütungsgruppe zusammengefassten Sachgebiete dürfen sich (mehrheitlich) nicht signifikant voneinander unterscheiden.
2. Die Abweichung der „marktüblichen“ Vergütung in einem Sachgebiet vom Stundensatz der zugeordneten Vergütungsgruppe soll über alle Sachgebiete hinweg etwa gleich groß sein. Diese Anforderung bedeutet konkret, dass jede Vergütungsgruppe eine etwa gleich große Spannbreite an Stundensätzen abdecken sollte.
3. Der Stundensatz einer Vergütungsgruppe soll so gewählt werden, dass extreme Abweichungen der „marktüblichen“ Stundensätze der in dieser Vergütungsgruppe zusammengefassten Sachgebiete vom Stundensatz der Vergütungsgruppe vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass der Gruppenstundensatz der Mitte der Spannbreite der Stundensätze der in dieser Vergütungsgruppe zusammengefassten Sachgebiete entsprechen sollte.

Von mehreren Szenarien, die alle die oben genannten Voraussetzungen vollständig erfüllten, erscheint ein Szenario, bei dem die mittleren Stundensätze je Sachgebiet so gruppiert werden, dass jede Gruppe eine Stundensatz-Spanne von jeweils zehn Euro umfasst, als besonders praxisorientiert.

Für dieses Szenario ergeben sich sieben Vergütungsgruppen, denen die einzelnen Sachgebiete wie folgt zuzuordnen sind:

Stundensätze zwischen 70 und 79 Euro

Forstwirtschaft	70 €
Vermessungs- und Katasterwesen	74 €
Gesundheitshandwerk	75 €
Tiere	75 €
Möbel	76 €
Textilien, Leder, Pelze	77 €
Schmuck, Juwelen, Gold- und Silberwaren	78 €

Stundensätze zwischen 80 und 89 Euro

Bauwesen: handwerklich-technische Ausführung	80 €
Bewertung und Entschädigung bei landwirtschaftlichen Betrieben	80 €
Immissionen	80 €
Garten- und Landschaftsbau: Planung	82 €
Fahrzeugbau	85 €
Garten- und Landschaftsbau: handwerklich-technische Ausführung	85 €
Kunst und Antiquitäten	85 €
Hausrat und Inneneinrichtung	86 €
Akustik, Lärmschutz	88 €
Garten- und Landschaftsbau: Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung	88 €

Stundensätze zwischen 90 und 99 Euro

Altlasten und Bodenschutz	90 €
Bauwesen: Planung	90 €
Elektrotechnische Anlagen und Geräte	90 €
Schiffe, Wassersportfahrzeuge	90 €
Bauwesen: Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung	95 €
Bauwesen: Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	95 €
Bauwesen: Baustoffe	98 €
Maschinen und Anlagen	98 €

Stundensätze zwischen 100 und 109 Euro

Bewertung von Immobilien: Gebäude und bebaute Grundstücke	100 €
Bewertung von Immobilien: unbebaute Grundstücke	100 €
Datenverarbeitung (Hardware und Software)	109 €

Stundensätze zwischen 110 und 119 Euro

Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	110 €
Honorarabrechnung von Architekten und Ingenieuren	115 €

Stundensätze zwischen 120 und 129 Euro

Mieten und Pachten	120 €
Unternehmensbewertung	125 €
Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	125 €

Stundensätze zwischen 130 und 139 Euro

Ursachenermittlung und Rekonstruktion bei Fahrzeugunfällen	135 €
--	-------

Abrechnung von Nebenkosten

Die Mehrheit der Sachverständigen rechnet die bei außergerichtlicher Tätigkeit anfallenden Nebenkosten gesondert ab. Bei Abrechnung des Leistungshonorars auf der Basis von Stundensätzen verfahren 84% der Sachverständigen auf diese Weise mit den Nebenkosten. Wird das Leistungshonorar pauschal abgerechnet, fällt der Vergleichsanteil mit 67% geringer aus, da die Nebenkosten bei dieser Abrechnungsart häufiger bereits im Leistungshonorar enthalten sind.

Differenziert nach Kostenart sieht die „marktübliche“ Praxis bei der Nebenkostenabrechnung wie folgt aus:

- Die Kosten für fachliche Mitarbeiter werden mehrheitlich gesondert abgerechnet. Abrechnungsgrundlage ist die Zahl der tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden. Der mittlere Abrechnungssatz je Stunde liegt bei 60 Euro.
- Die Kosten für Hilfskräfte (z.B. Sekretärin) werden ebenfalls mehrheitlich gesondert nach Zahl der geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet. Im Mittel liegt der Stundensatz bei 40 Euro.
- Die Kosten, die bei Nutzung eigener technischer Geräte entstehen, wurden von der Mehrheit der Sachverständigen bereits bei der Kalkulation des Stundensatzes / Pauschalhonorars berücksichtigt.
- Die Kosten für gemietete technische Geräte werden von der Mehrheit der Befragten gesondert gegen Kostennachweis abgerechnet.

- Fremddienstleistungen werden dem Auftraggeber ebenfalls mehrheitlich gesondert nach tatsächlichem Aufwand (Kostennachweis) in Rechnung gestellt.
- Reisekosten, die bei Nutzung von Bahn, Flugzeug oder Mietwagen entstehen, rechnet die Mehrheit der Sachverständigen gesondert unter Vorlage eines Kostennachweises ab.
- Reisekosten, die durch Fahrten mit dem eigenen Pkw entstehen, werden ebenfalls gesondert, aber nach Zahl der gefahrenen Kilometer abgerechnet. Je Kilometer werden im Mittel 0,50 Euro in Rechnung gestellt.
- Übernachungskosten werden mehrheitlich gesondert unter Vorlage eines Kostennachweises abgerechnet.
- Im Rahmen außergerichtlicher Sachverständigen-tätigkeit entstehender Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) wird vom größten Teil der Sachverständigen gesondert und pro Tag abgerechnet. Der mittlere Tagessatz liegt bei 35 Euro.
- Portokosten rechnet der Großteil der Sachverständigen gesondert nach tatsächlichem Aufwand (Kostennachweis) ab.
- Bezogen auf die Abrechnung von Telefon- und Faxkosten ist keine überwiegend genutzte Abrechnungsart festzustellen. Die Sachverständigen geben zu etwa gleichen Teilen an, diese Art der Nebenkosten sei im Stundensatz enthalten, würde gesondert nach tatsächlichem Aufwand oder gesondert über eine Pauschale abgerechnet.
- Kosten für Fotokopien, Ausdrücke und Fotos werden mehrheitlich gesondert nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Abrechnungsgrundlage bildet die Zahl der Seiten. Die Kosten für farbige Kopien, Ausdrücke und Fotos liegen über denen für Schwarz-Weiß-Seiten.

- Schreibkosten werden vom Großteil der Sachverständigen gesondert nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die überwiegend genutzte Abrechnungseinheit ist die Seite. Pro Seite werden 2,00 Euro bis 2,40 Euro berechnet.

Vergleich der Abrechnung von Nebenkosten im außergerichtlichen Bereich und nach JVEG

Bezogen auf die Kosten für fachliche Mitarbeiter, Hilfskräfte, eigene und gemietete technische Geräte, Reisen mit der Bahn sowie die Schreibkosten entsprechen die Regelungen des JVEG der außergerichtlichen Abrechnungspraxis.

Mit Einschränkungen gilt dieses Ergebnis auch für Flugreisen, Übernachtungen, Fotokopien und Ausdrucke. Hier stimmt die Abrechnung unter gewissen Voraussetzungen überein. Werden diese nicht erfüllt, werden nach JVEG geringere Kosten erstattet als im außergerichtlichen Bereich.

Keine Entsprechung zwischen JVEG und außergerichtlicher Abrechnungspraxis besteht beim Umgang mit den Kosten für die Nutzung eines Mietwagens, der Abrechnung von Tagegeld sowie von Kosten für Fotos und Abzüge. Bezogen auf die beiden erstgenannten Punkte sieht das JVEG grundsätzlich niedrigere Sätze vor. Hinsichtlich der Kosten für Fotos und Abzüge gilt dieses Ergebnis ab dem zweiten Abzug.

Ergebnisse der schriftlichen Befragung der Dolmetscher

Art der Abrechnung des Leistungshonorars

Die Mehrheit der Dolmetscher (56%) rechnet außergerichtliche Dolmetschleistungen sowohl auf der Basis von Stundensätzen als auch auf der Grundlage von Tagessätzen ab. Ausschließlich auf Stundensatzbasis lassen sich 19% der Dolmetscher vergüten. Ein Viertel ist ausschließlich auf der Basis von Tagessätzen tätig.

Höhe der Stundensätze

Dolmetscher nutzen zur Abrechnung ihrer Leistungen im außergerichtlichen Bereich ein differenziertes Preissystem. Sowohl ihre Stunden- als auch ihre Tagessätze variieren in Abhängigkeit von der Art des Auftraggebers (privat oder geschäftlich) sowie der Art der Dolmetschleistung (konsekutiv oder simultan).

Bei Dolmetschern, die auf der Basis von Tagessätzen abrechnen, ist darüber hinaus ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Höhe des Leistungshonorars und der Sprache festzustellen, in der die Leistung erbracht wird.

Die mittleren Stundensätze der Dolmetscher reichen bei **Abrechnung auf Stundensatzbasis** von 60 Euro (Konsekutivdolmetschen für Privatpersonen) bis 85 Euro (Simultandolmetschen für Geschäftskunden).

Bei **Abrechnung auf der Basis von Tagessätzen** liegen die mittleren Stundensätze der Dolmetscher zwischen 63 Euro (Konsekutivdolmetschen für Privatpersonen in einer osteuropäischen Sprache) und 101 Euro (Simultandolmetschen für Geschäftskunden in einer westeuropäischen Sprache).

Darüber hinaus berechnen die Dolmetscher mehrheitlich Zuschläge, z.B. für Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeit sowie im Fall von Überstunden.

Vergleich der außergerichtlichen Abrechnungspraxis mit der Vergütung nach JVEG

Die Gegenüberstellung von außergerichtlicher Vergütung und Vergütung nach JVEG macht zum einen deutlich, dass die nach JVEG vorgesehene Vergütung von Dolmetschleistungen anhand eines einheitlichen Stundensatzes nicht der „marktüblichen“ Vergütungspraxis entspricht.

Zum anderen zeigt der direkte Vergleich, dass die außergerichtlichen Stundensätze der Dolmetscher das Honorar nach JVEG in Höhe von 55 Euro je Stunde teilweise deutlich übersteigen. Die Differenzen zwischen außergerichtlicher Vergütung und Vergütung nach JVEG reichen von 0% bis 82%.

**Abrechnung von
Nebenkosten**

Die überwiegende Mehrheit der Dolmetscher (86%) rechnet ihre Nebenkosten gesondert ab. 44% der Befragten geben zudem an, die Nebenkosten würden fallweise direkt vom Kunden übernommen. Dieser Umgang mit Nebenkosten findet vor allem bei Abrechnung auf der Basis von Tagessätzen Anwendung.

Differenziert nach Kostenarten zeigt sich, dass Reisekosten ebenso wie für Übernachtungskosten und das Tagegeld deutlich überwiegend gesondert abgerechnet werden.

Telefonkosten bei Auslandseinsätzen werden von der Mehrheit der Dolmetscher ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Gut ein Drittel gibt an, diese Kosten bereits im Stunden- bzw. Tagessatz berücksichtigt zu haben.

**Ergebnisse der
schriftlichen Befragung
der Übersetzer**

**Art der Abrechnung
des Leistungshonorars**

Die Mehrheit der Übersetzer rechnet außergerichtliche Leistungen sowohl nach tatsächlichem Aufwand als auch über Pauschalhonorare ab (59%). Ausschließlich nach tatsächlichem Aufwand erfolgt die Abrechnung bei 40% der Befragten. 1% lässt sich ausschließlich über Pauschalhonorare vergüten.

Wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, erfolgt die Abrechnung mehrheitlich auf der Basis von Standardzeilen.

Höhe der Stundensätze

Die befragten Übersetzer nutzen zur Abrechnung ihrer außergerichtlichen Leistungen ein ausdifferenziertes Preissystem. Ein Großteil der Übersetzer bietet eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand sowohl auf der Basis von Standardzeilen als auch nach Stunden an.

Die angesetzten Abrechnungssätze variieren in Abhängigkeit von der Art des Auftraggebers (privat oder

geschäftlich) sowie der Sprachgruppe, der die Übersetzungsleistung zuzurechnen ist.

Darüber hinaus unterscheidet nahezu die Hälfte der Übersetzer (45%) bei der Preisgestaltung zwischen Übersetzungen in Basisqualität (Informationsübersetzungen) und Übersetzungen in hoher Qualität (Übersetzungen mit Rechtssicherheit / Publikationsreife).

Der mittlere Standardzeilensatz der Übersetzer liegt für **Privatkunden** bei 1,30 Euro, sofern bei der Preisgestaltung nicht zwischen verschiedenen Qualitäten der Übersetzung unterschieden wird. Wird ein solcher Unterschied gemacht, liegen die mittleren Abrechnungssätze bei 1,25 Euro je Zeile für Übersetzungen in Basisqualität und bei 1,50 Euro je Zeile für Übersetzungen in hoher Qualität.

Handelt es sich um einen **geschäftlichen Auftraggeber** liegen die mittleren Standardzeilensätze bei 1,35 Euro (Einheitspreis) bzw. 1,30 Euro (Basisqualität) und 1,70 Euro (hohe Qualität).

Ermäßigungen, z.B. bei besonders umfangreicher Beauftragung, gewähren 45% der Übersetzer.

Zuschläge bei besonderen Erschwernissen oder ungewöhnlichen Einsatzzeiten werden von der Mehrheit der Übersetzer berechnet.

Vergleich der außergerichtlichen Abrechnungspraxis mit der Vergütung nach JVEG

Die außergerichtlichen Abrechnungssätze der Übersetzer je Standardzeile weichen zwischen 0% und 104% vom Honorar nach JVEG ab.

Diese Gegenüberstellung von außergerichtlicher Vergütung und Vergütung nach JVEG macht deutlich, dass eine Vergütung von Übersetzern anhand eines einheitlichen Vergütungssatzes nicht der „marktüblichen“ Abrechnungspraxis entspricht.

**Abrechnung von
Nebenkosten**

Nahezu die Hälfte der Übersetzer (49%) gibt an, sämtliche Nebenkosten bereits in den Abrechnungssatz einkalkuliert zu haben. 46% rechnen die Nebenkosten (teilweise) gesondert ab.

Differenziert nach Kostenarten zeigt sich, dass Übersetzer, die alle oder einige Nebenkosten gesondert abrechnen, mehrheitlich die Kosten für Porti, Kopien, Datenträger, Ausdrücke sowie für die Überprüfung einer Übersetzung durch Fachkollegen gesondert in Rechnung stellen.

**Ergebnisse der
Recherche bei größeren
Übersetzungsbüros**

Art der Abrechnung

Hinsichtlich der Art der Abrechnung des Leistungshonorars sind keine nennenswerten Unterschiede zwischen freischaffenden Übersetzern und größeren Übersetzungsbüros festzustellen.

In beiden Befragtengruppen rechnet die Mehrheit der Übersetzer nach tatsächlichem Aufwand und auf der Basis von Standardzeilen ab.

**Höhe der
Abrechnungssätze**

Ein Unterschied zwischen freischaffenden Übersetzern und größeren Übersetzungsbüros besteht demgegenüber bezogen auf die Höhe der Abrechnungssätze.

Die mittleren Standardzeilensätze der größeren Übersetzungsbüros übersteigen die im Rahmen der schriftlichen Befragung der freischaffenden Übersetzer ermittelten Abrechnungssätze in sämtlichen Sprachgruppen.

**Ermäßigungen und
Zuschläge**

Größere Übersetzungsbüros gewähren häufiger Ermäßigungen als freischaffende Übersetzer.

Zugleich berechnen größere Übersetzungsbüros bei besonderen Erschwernissen (z.B. schlechte Lesbarkeit des zu übersetzenden Textes) seltener Zuschläge als freischaffende Übersetzer.

Ähnlich häufig werden in beiden Befragtengruppen demgegenüber Zuschläge für ungewöhnliche Einsatzzeiten (z.B. Nachtarbeit, Eilzuschlag) berechnet.

**Umgang mit
Nebenkosten**

Bezogen auf den Umgang mit Nebenkosten zeigt die Recherche, dass die Nebenkosten in größeren Büros häufiger gesondert abgerechnet werden als in Ein-Personen-Büros.

**Ergebnisse der
Recherche bei den Lan-
desjustizbehörden**

**Nutzung von Vergütungs-
vereinbarungen nach
§ 14 JVEG**

Die Analyse der außergerichtlichen Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern zeigt, dass die Marktpreise in diesen Berufsgruppen in weiten Teilen über den Honoraren nach JVEG liegen.

Die Recherche bei den Justizbehörden ergibt, dass trotz dieser Diskrepanz zwischen außergerichtlicher Vergütung und Vergütung nach JVEG bei einigen Leistungsanbietern die Bereitschaft besteht, gerichtliche Leistungen zu Honoraren zu erbringen, die unterhalb der JVEG-geregelten Vergütungen liegen.

Insgesamt scheint es sich hierbei aber nur um einen relativ geringen Teil aller gerichtlichen Beauftragungen von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern zu handeln. Aus einigen Bundesländern kam zudem der Hinweis, dass sich nur wenige Leistungsanbieter für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG gewinnen ließen, gerade weil die hier gewährten Honorare unterhalb der JVEG-geregelten Vergütungen liegen.